

Bitte zurücksenden an:

Swiss Life AG
Bestands-Management FATCA/CRS
85746 Garching b. München
Deutschland

oder per E-Mail an info@swisslife.de

Selbstauskunft für Rechtsträger

U.S. Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) und Common Reporting Standard (CRS) der OECD

Bitte tragen Sie die Swiss Life Vertragsnummer(n) ein: _____
(gegebenenfalls auch auf einem Beiblatt)

Teil 1 Information über Ihr Unternehmen

Bitte füllen Sie diesen Teil in Druckbuchstaben aus. Mit (*) markierte Felder sind Pflichtfelder.

1. Eingetragener Name des Unternehmens oder Organisation*: _____
2. Land des Hauptsitzes des Unternehmens oder der Organisation: _____
3. Geschäftsanschrift des Unternehmens oder der Organisation*:
Zeile 1 (z. B. Straße/Hausnummer)*: _____
Zeile 2 (z. B. Adresszusatz)*: _____
Postleitzahl und Ort*: _____
Land*: _____
4. Postanschrift (sofern nicht mit aktueller Anschrift identisch):
Zeile 1 (z.B. Straße/Hausnummer): _____
Zeile 2 (z.B. Adresszusatz): _____
Postleitzahl und Ort: _____
Land: _____
5. Handelsregisternummer: _____

Teil 2 - Klassifizierung

Teil 2 (a) - Finanzinstitute - FI

Wenn es sich bei dem Rechtsträger um ein Finanzinstitut handelt, wählen Sie bitte den Status des Rechtsträgers aus einer der nachfolgenden Optionen aus.

- i. Einlageninstitut, Verwahrstelle, Depotbank oder Versicherungsgesellschaft
- ii. Investmentunternehmen, das seinen Sitz in einem nichtteilnehmenden Staat hat und von einem anderen Finanzinstitut verwaltet wird **In diesem Fall ist die Tabelle in Anhang 1, „Beherrschende Personen“, auszufüllen.**
- iii. Andere Investmentunternehmen:

oder

Teil 2 (b) - Nicht Finanzinstitute - NFE

Wenn es sich bei dem Rechtsträger **nicht** um ein Finanzinstitut handelt (also um eine Non Financial Entity, NFE), wählen Sie bitte den Status des Rechtsträgers aus einer der nachfolgenden Optionen aus.

- i. Ein börsennotiertes Unternehmen, dessen Aktien regelmäßig an einer anerkannten Wertpapierbörse gehandelt werden oder ein verbundener Rechtsträger eines solchen Unternehmens – Aktive NFE.
- ii. Der Rechtsträger ist ein Staatlicher Rechtsträger, Zentralbank oder Internationale Organisation – Aktive NFE.
- iii. Der Rechtsträger ist ein aktiv tätiges Unternehmen oder gilt aus einem sonstigen Grund als sogenannter „Aktiver Rechtsträger“ (siehe Erläuterung Nr. 6)
- iv. Der Rechtsträger ist ein passiv tätiges Unternehmen (siehe Erläuterungen Nr. 9). **In diesem Fall ist die Tabelle in Anhang 1, „Beherrschende Personen“, auszufüllen.**

Teil 3 Steuerliche Ansässigkeit und zugehörige TIN oder entsprechende Angabe

Bitte füllen Sie die folgende Tabelle aus, indem Sie angeben, wo der Rechtsträger steuerlich ansässig ist und wie die TIN des Rechtsträgers für die angegebenen Länder lautet.

Wenn keine TIN verfügbar ist, wählen Sie die entsprechende Begründung **A**, **B** oder **C** aus:

- Grund A** Im Land, in dem ich steuerlich ansässig bin, werden keine TINs an die Rechtsträger ausgegeben.
- Grund B** Der Rechtsträger ist aus anderen Gründen nicht in der Lage, eine TIN oder entsprechende Nummer zu erhalten. (Bei Auswahl dieses Grundes erläutern Sie bitte in der Tabelle unten, warum Sie keine TIN erhalten können.)
- Grund C** Es ist keine TIN erforderlich. (Hinweis: Wählen Sie diesen Grund nur dann aus, wenn die Behörden im oben genannten Land Ihrer steuerlichen Ansässigkeit keine TIN benötigen.)

Land der steuerlichen Ansässigkeit*	Steueridentifikationsnummer (TIN) in dem Land	Wenn keine TIN verfügbar, Grund A, B oder C wählen

Bitte erläutern Sie in den folgenden Feldern, warum Sie keine TIN erhalten können, wenn Sie oben Grund B ausgewählt haben.

1	
2	
3	

Ich bestätige, dass der Rechtsträger für steuerliche Zwecke in keinem anderen Land als den in Teil 3 oben genannten Ländern steuerlich ansässig ist.

Teil 4 Erklärung und Unterschrift

Mir ist bewusst, dass die von mir gemachten Angaben in vollem Umfang unter die Geschäftsbestimmungen fallen, die die Beziehungen des Rechtsträgers mit dem Finanzinstitut, bei dem die Versicherung geführt wird, regeln und darlegen, wie dieses Finanzinstitut die von mir gemachten Angaben verwenden und weitergeben darf.

Ich bin damit einverstanden, dass die in diesem Formular enthaltenen Angaben zum Rechtsträger und die meldepflichtigen Versicherungen betreffenden Angaben den Steuerbehörden des Landes, in dem die Versicherungen geführt werden, gemeldet und gemäß den Regierungsabkommen über den Austausch von Kontoinformationen mit dem Ländern, in denen die Versicherungen geführt werden, an die Steuerbehörden anderer Länder weitergegeben werden dürfen, in denen der Rechtsträger steueransässig sein könnte.

Ich versichere, dass ich berechtigt bin, für den Rechtsträger in Bezug auf alle in diesem Formular genannten Versicherungen zu unterzeichnen.

Ich bestätige, dass alle in dieser Erklärung gemachten Angaben nach meinem besten Wissen und Gewissen richtig und vollständig sind.

Ich verpflichte mich, das Finanzinstitut innerhalb von 90 Tagen über alle Veränderungen, die sich auf den Status der Steueransässigkeit des in Teil 1 bis 3 dieses Formulars identifizierten Rechtsträgers auswirken könnten oder die dazu führen könnten, dass die hierin enthaltenen Angaben unrichtig werden (einschl. Änderungen hinsichtlich der Angaben zu den in Anhang 1 identifizierten beherrschenden Personen), zu unterrichten und dem Finanzinstitut, bei dem die Versicherung geführt wird, eine angemessen aktualisierte Selbstauskunft und Erklärung innerhalb von 90 Tagen nach Eintreten dieser Veränderungen bereitzustellen.

Unterschrift:*

Name in Druckschrift:*

Datum:*

Anm.: Bitte geben Sie an, in welcher Funktion Sie das Formular unterzeichnen (z.B. 'Prokurist'). Wenn Sie mittels Vollmacht unterzeichnen, fügen Sie bitte auch eine beglaubigte Kopie der Vollmacht bei.

Funktion:*

Anhang 1 Beherrschende Personen

Beherrschende Personen sind definiert als natürliche Personen, die das Unternehmen oder die Anteilseigner des Unternehmens basierend auf den örtlichen Anforderungen zur Verhinderung von Geldwäsche (Anti-Money Laundering, AML) kontrollieren. Wenn dieses Unternehmen als passives Nicht-Finanzinstitut („Passive NFE“) behandelt wird, dann sind Versicherungsunternehmen dazu verpflichtet, herauszufinden ob es sich bei diesen beherrschenden Personen um meldepflichtige Personen handelt.

Im Falle einer Treuhandgesellschaft sind dies der/die Treugeber, Treuhänder, Protektor(en) (sofern vorhanden), Begünstigte(n) oder Begünstigtenkreis(e) sowie alle anderen natürlichen Personen, die letztendlich effektive Kontrolle über die Treuhandgesellschaft ausüben (darunter auch durch eine Kontroll- oder Eigentumskette). Bei anderen Rechtsvereinbarungen außer Treuhandgesellschaften entspricht dies Personen in gleichwertigen oder ähnlichen Positionen.

Beherrschende Person	Vorname		Familienname/Nachname	
	Anschrift		Geburtsdatum und -ort (Ort, Land)	
	Ort	Bundesland/Kanton	Postleitzahl	Land (nicht abkürzen)
	Land des steuerlichen Sitzes	Steueridentifikationsnummer (TIN)	TIN-Typ	Wenn keine TIN verfügbar ist, bitte begründen
	Land des steuerlichen Sitzes	Steueridentifikationsnummer (TIN)	TIN-Typ	
	Land des steuerlichen Sitzes	Steueridentifikationsnummer (TIN)	TIN-Typ	

Beherrschende Person	Vorname		Familienname/Nachname	
	Anschrift		Geburtsdatum und -ort (Ort, Land)	
	Ort	Bundesland/Kanton	Postleitzahl	Land (nicht abkürzen)
	Land des steuerlichen Sitzes	Steueridentifikationsnummer (TIN)	TIN-Typ	Wenn keine TIN verfügbar ist, bitte begründen
	Land des steuerlichen Sitzes	Steueridentifikationsnummer (TIN)	TIN-Typ	
	Land des steuerlichen Sitzes	Steueridentifikationsnummer (TIN)	TIN-Typ	

Beherrschende Person	Vorname		Familienname/Nachname	
	Anschrift		Geburtsdatum und -ort (Ort, Land)	
	Ort	Bundesland/Kanton	Postleitzahl	Land (nicht abkürzen)
	Land des steuerlichen Sitzes	Steueridentifikationsnummer (TIN)	TIN-Typ	Wenn keine TIN verfügbar ist, bitte begründen
	Land des steuerlichen Sitzes	Steueridentifikationsnummer (TIN)	TIN-Typ	
	Land des steuerlichen Sitzes	Steueridentifikationsnummer (TIN)	TIN-Typ	

Erläuterungen zur Selbstauskunft für Rechtsträger:

Die nachfolgenden Erläuterungen basieren auf den Begriffsbestimmungen des Finanzkonten- Informationsaustauschgesetzes und der FATCA-USA-Umsetzungsverordnung.

1. **AEOI:** Automatic Exchange of Information; Automatischer steuerlicher Informationsaustausch zwischen Teilnehmerstaaten auf Basis multi- oder bilateraler Abkommen, denen ein OECD-Standard zu Grunde liegt. Informationsaustausch ist die systematische Übermittlung zuvor festgelegter Informationen über in anderen meldepflichtigen Staaten ansässige Personen an den entsprechenden Ansässigkeitsstaat ohne dessen vorheriges Ersuchen in regelmäßigen, im Voraus bestimmten Abständen.
2. **FATCA:** Foreign Account Tax Compliance Act; US-amerikanische Regelungen zur Offenlegung und Verhinderung von Steuerhinterziehung durch US-Steuerpflichtige mittels (aus Sicht der USA) ausländischer Konten und Depots.
3. **Rechtsträger:** Eine juristische Person oder ein Rechtsgebilde wie zum Beispiel eine Kapitalgesellschaft, eine Personengesellschaft, ein Trust oder eine Stiftung.
4. **Steuerliche Ansässigkeit:** Die steuerliche Ansässigkeit eines Rechtsträgers richtet sich generell nach den lokalen Rechtsvorschriften in den jeweiligen Ländern oder Gebieten. Diese lokalen Rechtsvorschriften weichen in Bezug auf die Behandlung von Personengesellschaften voneinander ab. In einigen Ländern und Gebieten werden Personengesellschaften als steuerpflichtige Personen behandelt. In anderen dagegen als sogenannte „steuerlich transparente Rechtsträger“. Ein Rechtsträger, wie eine Personengesellschaft, eine Limited Liability Partnership oder ein ähnliches Rechtsgebilde, bei dem keine steuerliche Ansässigkeit vorliegt, gilt als in dem Staat ansässig, in dem sich der Ort seiner tatsächlichen Geschäftsleitung befindet. Der „Sitz der tatsächlichen Geschäftsleitung“ ist der Ort, an dem die wesentlichen wirtschaftlichen und geschäftspolitischen Entscheidungen getroffen werden, die für die Geschäftstätigkeit des Rechtsträgers zwingend notwendig sind. Ein Rechtsträger kann zwar mehrere Sitze der Geschäftsleitung haben, aber es kann immer nur ein „tatsächlicher Sitz der Geschäftsleitung“ existieren.
5. **Steuer-Identifikationsnummer:** Nicht alle Staaten vergeben eine Steuer-Identifikationsnummer an die Steuerpflichtigen (daher keine Pflichtangabe). Bitte vergewissern Sie sich, ob in dem Land Ihrer steuerlichen Ansässigkeit Steuer-Identifikationsnummern im Einsatz sind und ob Sie die korrekte Nummer angegeben haben. Bei fehlerhaften Angaben kann es ggf. zu entsprechenden Nachfragen durch die Steuerverwaltung des betreffenden Landes kommen. Bei US-Rechtsträgern ist die Steuer-Identifikationsnummer (TIN) in der Regel identisch mit der sogenannten „Employer Identification Number“.
6. **Aktiver Rechtsträger:** Ein Rechtsträger, der mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt:
 - a) Weniger als 50 % der Bruttoeinkünfte des Rechtsträgers im vorangegangenen Kalenderjahr sind passive Einkünfte und weniger als 50 % der Vermögenswerte, die sich während des vorangegangenen Kalenderjahrs im Besitz des Rechtsträgers befanden, sind Vermögenswerte, mit denen passive Einkünfte erzielt werden oder erzielt werden sollen;
 - b) Im Wesentlichen bestehen alle Tätigkeiten des Rechtsträgers im (vollständigen oder teilweisen) Besitzen der ausgegebenen Aktien einer oder mehrerer Tochtergesellschaften, die eine andere Geschäftstätigkeit als die eines Finanzinstituts ausüben, sowie in der Finanzierung und Erbringung von Dienstleistungen für diese Tochtergesellschaften. Ein Rechtsträger erfüllt die Kriterien für diesen Status nicht, wenn er als Anlagefonds tätig ist (oder sich als solcher bezeichnet), wie zum Beispiel ein Beteiligungskapitalfonds, ein Wagniskapitalfonds, ein sogenannter „Leveraged-Buyout-Fonds“ oder ein Anlageinstrument ist, dessen Zweck darin besteht, Gesellschaften zu erwerben oder zu finanzieren und anschließend Anteile an diesen Gesellschaften als Anlagevermögen zu halten;
 - c) (Diese Ausnahmeregelung entfällt nach Ablauf von 24 Monaten seit der Gründung:) Der Rechtsträger betreibt seit der Gründung noch kein Geschäft und hat auch in der Vergangenheit kein Geschäft betrieben. Er legt jedoch Kapital in Vermögenswerten an mit der Absicht, ein anderes Geschäft als das eines Finanzinstituts zu betreiben;
 - d) Der Rechtsträger war in den vergangenen fünf Jahren kein Finanzinstitut und veräußert derzeit seine Vermögenswerte oder führt eine Umstrukturierung durch mit der Absicht, eine andere Tätigkeit als die eines Finanzinstituts fortzusetzen oder wieder aufzunehmen;
 - e) Die Tätigkeit des Rechtsträgers besteht vorwiegend in der Finanzierung und Absicherung von Transaktionen mit oder für verbundene Rechtsträger, die keine Finanzinstitute sind. Ferner erbringt der Rechtsträger keine Finanzierungs- oder Absicherungsleistungen für Rechtsträger, die keine verbundenen Rechtsträger sind. Maßgeblich ist hierbei, dass der Konzern dieser verbundenen Rechtsträger vorwiegend eine andere Geschäftstätigkeit als die eines Finanzinstituts ausübt;
 - f) Der Rechtsträger erfüllt alle der folgenden Anforderungen:
 - i) Er wird in seinem Ansässigkeitsstaat ausschließlich für religiöse, gemeinnützige, wissenschaftliche, künstlerische, kulturelle oder erzieherische Zwecke errichtet und betrieben oder – nur für AEOI-Zwecke – er ist ein Berufsverband, eine Vereinigung von Geschäftsleuten, eine Handelskammer, ein Arbeitnehmerverband, ein Landwirtschafts- oder Gartenbauverband, eine Bürgervereinigung oder eine Organisation, die ausschließlich zur Wohlfahrtsförderung betrieben wird;
 - ii) er ist in seinem Ansässigkeitsstaat von der Einkommensteuer befreit;
 - iii) er hat keine Anteilseigner oder Mitglieder, die Eigentums- oder Nutzungsrechte an seinen Einkünften oder Vermögenswerten haben;
 - iv) nach dem geltenden Recht des Ansässigkeitsstaats oder den Gründungsunterlagen des Rechtsträgers dürfen seine Einkünfte und Vermögenswerte nicht an eine Privatperson oder einen nicht gemeinnützigen Rechtsträger ausgeschüttet oder zu deren Gunsten verwendet werden, außer in Übereinstimmung mit der Ausübung der gemeinnützigen Tätigkeit des Rechtsträgers, als Zahlung einer angemessenen Vergütung für erbrachte Leistungen oder als Zahlung in Höhe des Marktwerts eines vom Rechtsträger erworbenen Vermögensgegenstands, und

- v) nach dem geltenden Recht des Ansässigkeitsstaats oder den Gründungsunterlagen des Rechtsträgers müssen bei seiner Abwicklung oder Auflösung alle seine Vermögenswerte an einen staatlichen Rechtsträger oder eine andere gemeinnützige Organisation verteilt werden oder fallen der Regierung des Ansässigkeitsstaats des Rechtsträgers oder einer seiner Gebietskörperschaften als Eigentum zu.
- 7. Staatlicher Rechtsträger:** Die Regierung eines Staates, eine Gebietskörperschaft eines Staates, wobei es sich unter anderem um einen Gliedstaat, einen Landkreis oder eine Gemeinde handeln kann, oder eine Behörde oder Einrichtung, die sich im Alleineigentum eines Staates oder einer oder mehrerer Gebietskörperschaften befindet. Ein staatlicher Rechtsträger besteht aus den wesentlichen Instanzen, den beherrschten Rechtsträgern und den Gebietskörperschaften eines Staates. Eine wesentliche Instanz eines meldepflichtigen Staates bedeutet unabhängig von ihrer Bezeichnung eine Person, eine Organisation, eine Behörde, ein Amt, einen Fonds, eine Einrichtung oder eine sonstige Stelle, die eine Regierungsbehörde eines Staates darstellt.
- 8. Internationale Organisation:** Eine internationale Organisation oder eine in ihrem Alleineigentum stehende Behörde oder Einrichtung. Eine internationale Organisation umfasst eine zwischenstaatliche Organisation, einschließlich einer übernationalen Organisation, die hauptsächlich aus Regierungen besteht, mit dem Staat ein Sitzabkommen oder im Wesentlichen ähnliches Abkommen geschlossen hat und deren Einkünfte nicht Privatpersonen zugutekommen.
- 9. Passiver Rechtsträger:** Ein Rechtsträger,
- der kein Aktiver Rechtsträger ist oder
 - für AEOI-Zwecke – bei dem es sich um ein Investmentunternehmen nach Nr. 12 b) handelt, das kein Finanzinstitut eines teilnehmenden Staats ist
 - für FATCA-Zwecke – bei dem es sich nicht um eine einbehaltende ausländische Personengesellschaft oder einen einbehaltenden ausländischen Trust nach den einschlägigen Ausführungsbestimmungen des Finanzministeriums der Vereinigten Staaten handelt.
- 10. Beherrschende Person:** Die natürlichen Personen, die einen Rechtsträger beherrschen. Als Beherrschende Person bzw. wirtschaftlich Berechtigter im Sinne des Geldwäschegesetzes gilt:
- Bei Gesellschaften, die nicht an einem organisierten Markt im Sinne des § 2 Absatz 5 des Wertpapierhandelsgesetzes notiert sind und keinen dem Gemeinschaftsrecht entsprechenden Transparenzanforderungen im Hinblick auf Stimmrechtsanteile oder gleichwertigen internationalen Standards unterliegen, jede natürliche Person, welche unmittelbar oder mittelbar mehr als 25 % der Kapitalanteile hält oder mehr als 25 % der Stimmrechte kontrolliert.
 - Bei rechtsfähigen Stiftungen und Rechtsgestaltungen, mit denen treuhänderische Vermögen verwaltet oder verteilt oder die Verwahrung oder Verteilung durch Dritte beauftragt wird, oder diesen vergleichbaren Rechtsformen,
 - jede natürliche Person, die als Treugeber handelt oder auf sonstige Weise 25 % oder mehr des Vermögens kontrolliert;
 - jede natürliche Person, die als Begünstigte von 25 % oder mehr des verwalteten Vermögens bestimmt worden ist;
 - die Gruppe von natürlichen Personen, zu deren Gunsten das Vermögen hauptsächlich verwaltet oder verteilt werden soll, sofern die natürliche Person, die Begünstigte des verwalteten Vermögens werden soll, noch nicht bestimmt ist;
 - jede natürliche Person, die auf sonstige Weise unmittelbar oder mittelbar beherrschenden Einfluss auf die Vermögensverwaltung oder Ertragsverteilung ausübt.¹¹ Finanzinstitut: Ein Verwahrinstitut, ein Einlageninstitut, ein Investmentunternehmen oder eine spezifiziertere Versicherungsgesellschaft.
- Für weitere Details zu diesen Begrifflichkeiten und den verschiedenen Ausprägungen der Finanzinstitute verweisen wir auf die entsprechenden Definitionen und Bestimmungen der FATCA-USA-Umsetzungsverordnung.
- 11. Finanzinstitut:** Ein Verwahrinstitut, ein Einlageninstitut, ein Investmentunternehmen oder eine spezifiziertere Versicherungsgesellschaft. Für weitere Details zu diesen Begrifflichkeiten und den verschiedenen Ausprägungen der Finanzinstitute verweisen wir auf die entsprechenden Definitionen und Bestimmungen der FATCA-USA-Umsetzungsverordnung.
- 12. Investmentunternehmen:** Ein Rechtsträger,
- der gewerblich vorwiegend eine oder mehrere der folgenden Tätigkeiten für einen Kunden ausübt:
 - Handel mit Geldmarktinstrumenten (zum Beispiel Schecks, Wechsel, Einlagenzertifikate, Derivate), Devisen, Wechselkurs-, Zins- und Indexinstrumenten, übertragbaren Wertpapieren oder Warentermingeschäfte,
 - individuelle und kollektive Vermögensverwaltung oder
 - sonstige Arten der Anlage oder Verwaltung von Finanzvermögen oder Kapital im Auftrag Dritter; oder
 - dessen Bruttoeinkünfte vorwiegend der Anlage oder Wiederanlage von Finanzvermögen oder dem Handel damit zuzurechnen sind, wenn der Rechtsträger von einem anderen Rechtsträger verwaltet wird, bei dem es sich um ein Einlageninstitut, ein Verwahrinstitut, eine spezifiziertere Versicherungsgesellschaft oder ein unter Buchstabe a) beschriebenes Investmentunternehmen handelt.

Diese Erläuterungen stellen keine steuerliche Beratung dar und ersetzen diese auch nicht. Bitte wenden Sie sich zur Bestimmung der Steuerpflicht des Rechtsträgers ggf. an Ihre(n) steuerliche(n) Berater(in).